

§ 9 KT-AV Rasterzeugnis

KT-AV - Kardiotechniker-Ausbildungsverordnung

ⓘ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) Das Rasterzeugnis über eine Ausbildung zum diplomierten Kardiotechniker ist nach dem Muster der Anlage 2 vom Ausbildungsverantwortlichen herzustellen und dem Kardiotechniker in Ausbildung am Beginn der praktischen Ausbildung zu übergeben. Das Rasterzeugnis dient als Nachweis der Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten in den entsprechenden Ausbildungsinhalten.
2. (2) Im Rasterzeugnis sind
 1. 1. Art und Umfang bzw. Dauer der Ausbildung,
 2. 2. die Bestätigung der erfolgreichen Mitwirkung bzw. Durchführung entsprechender Tätigkeiten sowie
 3. 3. die Bestätigung über die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten in den jeweiligen Ausbildungsinhaltenanzugeben. Die erfolgreich absolvierten Inhalte der Z 1 bis 3 sind durch den Ausbildungsverantwortlichen durch Unterschrift und Datum zu bestätigen und vom Kardiotechniker in Ausbildung gegenzuzeichnen. Weiters sind im Rasterzeugnis angerechnete Praktika zu vermerken.
3. (3) Wurden die Mindestinhalte gemäß dem Muster der Anlage 2 durch den Kardiotechniker in Ausbildung erfolgreich absolviert, ist das Rasterzeugnis durch den ärztlichen Leiter der anerkannten Ausbildungsstätte und durch den Ausbildungsverantwortlichen zu unterfertigen und mit der Stampiglie der Krankenanstalt zu versehen.
4. (4) Die Ausstellung des Rasterzeugnisses mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ist zulässig, wobei das Datenverarbeitungsregister (DVR-Nummer) anzuführen ist. Die nicht zutreffenden geschlechtsspezifischen Bezeichnungen sind zu streichen oder wegzulassen.

In Kraft seit 08.09.2001 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at